
S 11 SO 30/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Münster
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SO 30/17
Datum	23.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Die Klage wird abgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Der Klager begehrt â   soweit ersichtlich â   von dem Beklagten die Gewahrung weiterer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwelftes Buch â   Sozialhilfe â   (SGB XII) in Gestalt der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gema   [     9 Satz 1, 28 Abs. 1 Nr. 1](#) a Sozialgesetzbuch Erstes Buch â   Allgemeiner Teil â   (SGB I) in Verbindung mit [     8 Nr. 2, 19 Abs. 2 Satz 1, 41](#) ff. SGB XII fur die Zeit vom 22.08.2016 bis zum 31.08.2017.

 

Der am 00.00.1983 geborene Klager zog zum 01.09.2016 nach C.. Mit Bescheid vom 05.09.2016 bewilligte die Stadt C. zunachst fur den Monat September 2016 Leistungen der Sozialhilfe in Gestalt der Hilfe zum Lebensunterhalt gema   [     9 Satz 1, 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB I](#) in Verbindung mit [     8 Nr. 1, 19 Abs. 1](#), 27 ff. SGB XII. Dagegen erhob der Klager unter dem 30.09.2016 Widerspruch. Mit nderungsbescheiden vom 05.10.2016 und 08.12.2016 nderte die Stadt C. die Hhe der dem Klager zustehenden Leistungen fur den Monat September 2016 ab und bewilligte fur die Zeit vom 01.09.2016 bis zum 30.11.2016 (wiederum) Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Mit nderungsbescheid vom 16.01.2017 bewilligte sie sodann fur die Zeit vom 01.09.2016 bis zum 31.08.2017 Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Mit Widerspruchsbescheid vom 24.01.2017 wies der Beklagte den Widerspruch des Klagers vom 30.09.2016 zurck. Der Klager erhob gegen die o.g. Bescheide am 27.01.2017 vor dem Sozialgericht (SG) Mnster Klage gegen die Stadt Bocholt. Diese wies das SG Mnster mit Urteil vom 26.08.2021 zum Az. [S 11 SO 28/17](#) als unzulssig ab.

 

Am 27.01.2017 hat der Klager wegen der o.g. Bescheide Klage gegen den Beklagten erhoben. Es msse geklrt werden, ob der Beklagte oder die Stadt C. verpflichtet seien, ihm hhere Leistungen nach dem SGB XII zu gewhren.

 

Mit Beschlssen vom 28.09.2017 zu den Az. S 18 SF 52/17 AB â   S 18 SF 61/17 AB und vom 28.08.2018 zu den Az. S 2 SF 34/18 AB â   S 2 SF 45/18 AB hat das SG Mnster die Befangenheitsgesuche des Klagers gegen den Vorsitzenden der 11. Kammer zurckgewiesen.

 

In der mndlichen Verhandlung am 23.09.2021 hat sich der Klager trotz Belehrung durch den Vorsitzenden geweigert, einen Klageantrag zu stellen.

 

Der Beklagte beantragt,

 

die Klage abzuweisen.

Â

Sie sei unzulässig.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Äbrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Â

Entscheidungsgründe

Â

Die Klage ist unzulässig.

Â

Gemäß [Â§ 112 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhalten die Beteiligten im Rahmen der mündlichen Verhandlung das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Das bedeutet zwar nicht, dass ein ausdrücklicher Klageantrag in jedem Fall zwingend gestellt werden muss, wenn das Klagebegehren aus der Klageschrift oder dem sonstigen Akteninhalt hinreichend klar und widerspruchsfrei hervorgeht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Beteiligter zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist; es gilt dann sein Antrag aus den vorbereiteten Schriftsätzen auch für die mündliche Verhandlung als gestellt. Hiervon zu unterscheiden ist indessen die hier vorliegende Konstellation, dass ein Beteiligter zwar zur mündlichen Verhandlung erscheint, sich jedoch auch nach Aufforderung und Belehrung durch den Vorsitzenden (ausdrücklich) weigert, einen (Klage-)Antrag zu stellen. Die Klage ist dann als unzulässig abzuweisen, da nicht feststeht, dass der Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis an einer Sachentscheidung hat (vgl. nur Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Auflage, 2020, Â§ 112, Rn. 8).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§§ 183, 193 SGG](#).

Â

Â

Erstellt am: 21.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024